

# Neues zur Strassburger Benediktinerkongregation

|| Das „Originale Leopoldinum“ gefunden?

von Odo Lang OSB – Einsiedeln

## Der Handschriftenkatalog

Es sind schon weit über hundert Jahre vergangen, seit ein erster Band des Handschriftenkatalogs der Stiftsbibliothek Einsiedeln veröffentlicht wurde.<sup>1</sup> In diesem ersten Band, der leider bisher keine Fortsetzung fand, sind jedoch ‚nur‘ die ersten fünfhundert Handschriften beschrieben. Allerdings ist zuzugeben, dass es sich dabei vorwiegend um die besonders wichtigen mittelalterlichen Handschriften handelt.

Die Stiftsbibliothek besitzt aber einen viel umfangreicheren Bestand an Handschriften, insgesamt dürften es über 1260 Codices sein. Dabei entfallen vom Bestand der Handschriften 501–1318 (es sind nicht alle Nummern ‚besetzt‘) fünf Handschriften auf das 13. Jahrhundert (darunter z.B. die 1288 geschriebene *Legenda aurea* oder *lombardica* des *Jacobus de Voragine*), 23 stammen aus dem 14. Jahrhundert (darunter die heute noch besonders für die Gregorianikforschung sehr wertvollen sog. Schwandencodices, vier Antiphonarhandschriften, kurz vor 1314 auf Veranlassung des Abtes Johannes I. von Schwanden geschrieben), 93 aus dem 15. Jahrhundert, 79 auf das 16. Jahrhundert, 229 auf das 17. Jahrhundert (darunter wieder unter Abt Plazidus Reimann sehr aufwendig geschriebene und illuminierte, nachtridentinische Graduale- und Antiphonarhandschriften), 241 entfallen auf das 18. Jahrhundert, 85 auf das 19. und schliesslich noch 10 auf das 20. Jahrhundert.

Diese Bilanz zeigt, dass es sich bei diesem Bestand im wesentlichen um neuzeitliche Handschriften handelt, was natürlich keineswegs besagen will, dass sie deshalb bedeutungslos wären. Denn eine ganze Reihe dieser Handschriften gelten bis heute in der wissenschaftlichen Forschung als besonders wichtige Zeugnisse, während andere eher von lokaler Bedeutung sind für die Geschichte des Klosters und seiner Liturgie, zur Aus- und Weiterbildung der Mönche sowie für die klosterinternen Schulen. Alle diese Handschriften haben jedoch grösstenteils bis heute noch keine ihnen angemessene Würdigung

1) *Catalogus Codicum manu scriptorum qui in Bibliotheca Monasterii Einsidlensis O.S.B. servantur. Descripsit P. Gabriel Meier O.S.B. Bibliothecarius. Tomus I complectens centurias quinque priores. Einsidlae–Lipsiae 1899.*

gefunden, in erster Linie einfach deshalb, weil niemand von ihnen Kenntnis besass. Denn bis heute sind sie nur über die handschriftlichen Verzeichnisse des Bibliothekars P. Gall Morel aus dem 19. Jahrhundert zugänglich, einige wenige Handschriften ausgenommen, die seit Jahrzehnten in der Forschung bekannt sind (wie z. B. die Seuse-Handschrift Cod. 710[322] und andere).

Diesem Umstand soll die nun aufgenommene Arbeit am zweiten Teil des Handschriftenkatalogs Rechnung tragen und sowohl den Mitbrüdern als einem weiteren Kreis die bisher verborgenen und noch nicht gehobenen Schätze bekanntmachen. Diese Arbeit wird auch zeigen, dass das kulturelle Leben nicht nur im frühmittelalterlichen Kloster blühte, sondern nach dem Niedergang des Adelsklosters im Hochmittelalter und dem Tiefpunkt in der Reformationszeit von der Mitte des 16. Jahrhunderts an wieder von neuem erwachte und aufblühte.

Diese Arbeit an der Beschreibung der Handschriften erwies sich als höchst interessante Beschäftigung, die bisweilen sogar mit erstaunlichen Überraschungen aufzuwarten wusste. Dabei habe ich auch die Erfahrung gemacht, wie unerlässlich es ist, sich dieser Aufgabe in grosser Ruhe und Stille widmen zu können, wie wichtig ungestörte Aufmerksamkeit oder das Hören-Können auf das ist, was diese Dokumente vergangener Zeiten erzählen wollen und können. Denn auf alle diese Handschriften trifft vielleicht in einem weiteren oder übertragenen Sinn das Wort des lateinischen Grammatikers Terentius Maurus zu (jedenfalls kam mir unwillkürlich dieses Wort in den Sinn): „Pro captu lectoris habent sua fata libelli.“<sup>2</sup> Je nach dem, wie man zu lesen versteht (pro captu lectoris), erzählen die Bücher ihre Geschichte (fata). Hört man so auf sie oder noch besser, horcht man in sie hinein, so erfährt man zum Teil aufregende Geschichten, die ihrerseits wiederum zu weiterem Nachdenken, Suchen und Forschen anregen, das sich dann in der genauen Beschreibung und Analyse der Handschrift niederschlägt.

Eine dieser Handschriften, die bis heute unbekannt oder nicht mehr bekannt war, soll im folgenden vorgestellt werden. Sie erzählt eine Geschichte, die vielleicht aufhorchen lässt und ein Echo hervorruft. Als ich mir nämlich die Handschriften des 17. Jahrhunderts der Reihe nach für die genaue Beschreibung vornahm, stiess ich auf einen Codex, der mir sogleich, als ich ihn in die Hand nahm, d.h. schon rein von seiner äusseren Erscheinung her auffiel: es ist Cod. 693(743), Statuta in Regulam Sancti Benedicti. Das wäre natürlich für sich allein genommen gewiss noch kein Grund zur Aufregung, kein Grund aufmerksam werden zu müssen; denn Statuten und Kommentare zur Benediktusregel finden sich mehrfach in der Handschriftenabteilung unserer eben typisch benediktinischen Bibliothek; ich denke dabei besonders an den Regelkommentar des Abtes Augustin II. Reding von Biberegg in drei Foliobänden.<sup>3</sup>

2) Terentius Maurus, De syllabis 1268 (ed. H. Keil, Grammatici latini VI. Scriptores artis metricae, Leipzig 1874, 363).

3) Vgl. Helbling L., Die „Exhortationes in Regulam sancti Benedicti“ des Einsiedler Abtes Augustin Reding († 1692) (Studien aus dem Gebiete von Kirche und Kultur. Festschrift Gustav Schnürer, Paderborn 1930, 87–127).

Auch der Eintrag im Handschriftenverzeichnis von P. Gall Morel liess in keiner Weise aufhorchen. Dieser Eintrag stammt übrigens nicht von P. Gall Morel, sondern von seinem zweiten Nachfolger als Stiftsbibliothekar P. Gabriel Meier: „693. Statuta in Regulam S. Benedicti. Saec. XVII. Chart.“ – Aha, so denkt man zuerst unwillkürlich, eine der üblichen Papierhandschriften jener Zeit. Als ich dann aber den Codex selbst in die Hand nahm, begann die Geschichte. Schon das Äussere war aussergewöhnlich: eine Handschrift, gebunden in weinrotes Leder mit reichem Renaissancestempel in Goldprägung und Goldschnitt. Und als ich dann die Handschrift öffnete, stellte sich heraus – und das war wirklich eine Überraschung –, dass es sich gar nicht um eine Papierhandschrift, sondern um einen Pergamentcodex handelte. Dazu hier zuerst die genaue Beschreibung.

### Beschreibung der Handschrift

Pergamenthandschrift. – Alte Signatur: 694. – IV + 61 + z Blätter. – 205 x 170 mm. – Molsheim (Elsass), 1624, Oktober 1.

Festes, aber gut geglättetes weisses Pergament. – Alte Folierung von Hand des Schreibers mit schwarzer Tinte in arabischen Zahlen 1–61 (mit Bleistift erg. I–IV, z). Hinten 1 Blatt Papier eingeklebt. – Bezeichnete Lagen (Ternionen und Quaternionen): II, 4 III, 2 IV, 2 III, IV, 1. Kustoden in arabischen Zahlen 1–9 von Hand des Schreibers je unten rechts auf der letzten Seite der Lage. Wortreklamanten je unten rechts auf jeder Seite. – Schriftraum: 165 x 125 mm. Einrichtung durch Begrenzung der Schriftränder mit feinen Bleistiftstrichen; Spuren einer Linierung sind nicht zu erkennen. – Einspaltig zu 19–20 Zeilen von einer Hand mit schwarzer Tinte in lateinischer humanistischer Kursive bzw. Kanzleischrift geschrieben. Titel und Überschriften mit abwechselnd roter und schwarzer Tinte in lateinischer Antiqua geschrieben. Anfangsbuchstaben als rote Majuskeln. 1 Initiale (II<sup>r</sup>) L(eopoldus) in Silber auf einem roten „fleuronierenden“ Balken.

Datierung: (IV<sup>v</sup>) *Molshemij, 1. Octobris. Anno 1624.*

Einband: 17. Jh. – Ledereinband. Zwei Kartondeckel. Weinrotes gepresstes Leder über fünf erhabenen Doppelbünden. Oben und unten zweifarbiges Kapitalband. Auf Vorder- und Rückendeckel Stricheisenlinien und reicher Renaissancestempel in Goldprägung. In der Mitte des VD in ovalem Rahmen ein Kreuz in Strahlenkranz mit IHS und drei Nägeln. In der Mitte des RD hält in einem ovalen Rahmen ein Engel das Schweisstuch der Veronika (beschädigt). Die ursprünglichen vier roten Lederriemen als Schliessen sind verloren. Goldschnitt. Neben dem Rücken von VD zu RD sind durch den ganzen Buchblock drei Löcher gebohrt zur Befestigung des jetzt verlorenen oder verschollenen Siegels.

Inhalt.

1. Blatt II<sup>r</sup>–IV<sup>v</sup> Bestätigungsschreiben.

(II<sup>r</sup>) *Leopoldus Dei gratia Archidux Austriae, Episcopus Argentinensis: & Passauensis, Administrator Murbacensis, et Luderensis, Dux Burgundiæ, Stiriaë, Ca-*

*rinthiæ, Carniolæ, & Wirtenbergæ, Comes Tyrolis & Goritiæ, Landtgravius Alsatiaë etc. Venerabilibus & Religiosis in Christo Patribus et Fratribus, Abbatibus, Præpositis, Prioribus, Conuentibus & Religiosis Ordinis Sancti Benedicti, huius nostri Epi- / (II<sup>v</sup>) scopatus Argentinensis nobis dilectis Salutem et gratiam. Maxima cum consolatione ... (IV<sup>v</sup>) ... Hanc nostram esse pastorem et seriam voluntatem subscriptione nostra et sigilli appensione paternè declaramus; Molshemij, 1. Octobris. Anno 1624. [sign.:] Leopoldus. – Ad mandatum Serenissimi ac Reuerendissimi Archiducis Arg. & Pass. Episcopi proprium. Jo: Balth. Schlegell manu propria.*

2. Blatt 1<sup>r</sup>–61<sup>v</sup> Statuten.

(1<sup>r</sup>) *Incipit Regula S. P. N. Benedicti. De generibus Monachorum. Caput Primum. Qualis debeat esse Abbas. Caput Secundum. De adhibendis ad Consilium Fratribus. Caput Tertium. § 1. Aliqua præcipua: Ea intelligimus, in quibus maximè totius Conuentus cuiusque Monasterij consilia et vota requiri debent ... (61<sup>v</sup>) ... § 6. Charitatis etiam affectum erga Fratres Congregationis nostræ exercere volentes, vniuersas parentes, Fratres et Sorores Fratrum nostrorum præsentium et futurorum, ad participationem omnium bonorum, quæ in nostra fiunt, et fient Congregatione, sicut fit illis, quibus litteræ gratiosæ conceduntur, admittimus; prohibentes, ne quis de cætero pro prædictis litteras gratiosas requirat. FINIS.*

## Die Strassburger Kongregation

Das sind also offensichtlich nicht irgendwelche Statuten zur Benediktsregel, sondern jene, die Erzherzog Leopold von Österreich, Bischof von Strassburg, für die Benediktinerklöster seines Bistums erstellen liess, um diese Klöster, die sämtliche bisher der Bursfelder Benediktinerkongregation angehörten, zu einer eigenen Kongregation zusammenzufassen. Das geschah einerseits im Bestreben, die Reformbeschlüsse des Konzils von Trient in diesen Klöstern zur Geltung zu bringen, andererseits jedoch auch aus kirchenpolitischen Rücksichten.

Als erstes galt es nun, sich über die Persönlichkeit dieses Bischofs zu informieren, was ja inzwischen relativ leicht ist.<sup>4</sup> Das Studium seiner Biographie führte mich gleichzeitig auch genauer in das Thema ein. Eine Geschichte begann sich zu entrollen. Leopold, Erzherzog von Österreich (1586–1632) war Bischof von Strassburg (1608–1625) und wirkte hier als ein Exponent der Gegenreformation und war bemüht um die Rückführung des Elsass zum Katholizismus, was ihn zwang, ausserhalb seiner Bischofsstadt in Molsheim zu residieren. Im Zug dieser gegenreformatorischen Bemühungen beabsichtigte er auch, die Benediktinerabteien seines Bistums zu einer eigenen Kongregation zusammenzuschliessen, wobei er energisch und konsequent darauf drang, diese Abteien aus dem Verband der Bursfelder Kongregation herauszulösen und unter seine ausschliessliche Autorität und Jurisdiktion zu stellen, d.h. im

4) Vgl. NDB 14, 1985, 290–293 (Lit.); Gatz E., Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, 416–418 (Lit.).

Bestreben, die bischöfliche Stellung weiter auszubauen und ihren Machtbereich zu vergrössern.

Bischof Leopold verfolgte also ein doppeltes Ziel: Reform und Stärkung der bischöflichen Autorität. Für das erste Ziel, die Reform der Klöster, hatte das Konzil von Trient auf seiner letzten Sitzung am 3. und 4. Dezember 1563 ein Reformdekret erlassen: „De Regularibus et Monialibus“. Das für diesen Fall einer Kongregationsgründung wichtige 8. Kapitel trifft jedoch auf die Klöster der Strassburger Diözese eigentlich gar nicht zu. Darauf konnte sich Bischof Leopold nicht berufen. Denn das Dekret richtet sich an „alle Klöster, welche Generalkapiteln oder Bischöfen nicht unterstellt sind, und nicht ihre ordentlichen Ordensvisitatoren haben“<sup>5</sup>, also insbesondere an die exemten Klöster, die direkt dem heiligen Stuhl unterstellt waren. Alle sieben Benediktinerabteien der Diözese Strassburg gehörten aber spätestens seit 1607 (teilweise schon viel länger) der Bursfelder Kongregation an (ein Ergebnis der Bemühungen von Leopolds Vorgänger in Strassburg, des Kardinals Karl von Lothringen (1592–1607), freilich ohne sich besonders aktiv am Leben der Kongregation zu beteiligen (mangelhafter Besuch der Generalkapitel, Visitationen usw.). Diese Tatsache, die sich aus den Akten der Bursfelder Kongregation ergibt, könnte den Bischof bewogen haben, die Klöster seines Sprengels in einer eigenen Kongregation zusammenzuschliessen. In diesem Fall nämlich konnte er sich auf das Trienter Dekret berufen, das verlangte: „Wenn sie (die Klöster) hierin nachlässig sind, so sei es dem Metropoliten, in dessen Provinz sich die vorgenannten Klöster befinden, als Bevollmächtigtem des apostolischen Stuhles erlaubt, sie zu den oben genannten Geschäften zusammenzurufen ... Wenn sie aber auch auf die Aufforderung des Metropoliten hin nicht für die Vollziehung des Vorgemeldeten sorgen, so sollen sie den Bischöfen, in deren Diözesen die vorgenannten Orte gelegen sind, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, untergeben werden.“<sup>6</sup> Unter Voraussetzung dieses Reformzieles hatte Bischof Leopold jedoch eindeutig auch den Willen, die bischöfliche Autorität den Benediktinerabteien gegenüber durchzusetzen, wie Paulus Volk wohl zutreffend bemerkt: „Eigenartig mutet das Verhalten des Strassburger Bischofs, Erzherzog Leopolds von Österreich, an. Etwas scharf und schroff ging er gegen die Abteien seines Sprengels vor und trennte sie gewaltsam von der Bursfelder Kongregation, der die sieben Abteien links und rechts des Rheines seit 1607 angehörten. Da sie alle Mitglieder einer Kongregation waren, fiel der wichtigste Grund zur Gründung einer Partikularkon-

5) „Monasteria omnia, quae generalibus capitulis aut episcopis non subsunt, nec suos habent ordinarios regulares visitatores“: Concilium Tridentinum, Sessio XXV (Mansi J. D., Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio Tom. 33, 175).

6) „Quod si in his negligentes fuerint, liceat metropolitano, in cuius provincia praedicta monasteria sunt, tanquam sedis apostolicae delegato, eos pro praedictis causis convocare ... Quod si etiam metropolitano instante praedicta exequi non curaverint, episcopis, in quorum diocesisibus loca praedicta sita sunt, tanquam sedis apostolicae delegatis subdantur“ (ebd. 175s.); vgl. auch Schmitz Ph., Geschichte des Benediktinerordens. Bd. 4, 10.

gregation fort. Aber die Angst vor voller Exemtion der Abteien, vor Verlust der bischöflichen Jurisdiktion und vor Ausschaltung des Bischofs bei der Visitation, was zum mindesten einer Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktionsakte gleichgesetzt wurde, bestimmte den Strassburger Bischof zu seinem Vorgehen.<sup>7</sup>

Nach mehrjährigen Verhandlungen und Vorarbeiten kam der Plan 1624 zur Verwirklichung. Die neue Strassburger Benediktinerkongregation unter dem Titel *Congregatio sub titulo B. M. V. Assumptae Ordinis S. Benedicti Argentinensis Episcopatus* (oder: *Congregatio Argentinensis O. S. B.*) umfasste die sieben Abteien des Bistums, nämlich die rechtsrheinischen Klöster Gengenbach, Etenheimmünster, Schuttern und Schwarzach sowie die linksrheinischen Klöster Maursmünster (Marmoutier), Ebersmünster und Altorf. Bei der Zusammenstellung der Statuten beteiligten sich laut Bestätigungsschreiben ausser dem Bischof und den betroffenen Abteien der ganz im Geist des Bischofs wirkende Weihbischof und Generalvikar Adam Peetz, Suffraganeus und Episcopus tit. Tripolitanus (1605–1626),<sup>8</sup> und der Siegelbewahrer Ludwig Suntz. Als Vorlage für die neuen Statuten dienten den Äbten die Statuten und Deklarationen der Cassineser Kongregation. Das bedeutete eine so gründliche Abkehr von der Bursfelder Kongregation, dass man – wohl zur besonderen Zufriedenheit des Bischofs Leopold – sogar einen Hinweis auf das Caeremoniale Bursfeldense strich.<sup>9</sup>

## Ein Vergleich

Gerade von der Bemerkung Volks her über das Vorgehen des Strassburger Bischofs gegen die Benediktinerabteien seines Bistums mag es an dieser Stelle interessant sein, zum Vergleich auf die Gründung der Schweizerischen Benediktinerkongregation hinzuweisen, insbesondere auch hier auf die Zielsetzung dieser Gründung.

Auch in der Schweiz ging es anfänglich analog zur Situation in Strassburg ganz wesentlich um die Rechte des Diözesanbischofs, genauerhin des Bischofs von Konstanz Andreas von Österreich (1589–1600)<sup>10</sup>, der sich gegen die Gründung einer Benediktinerkongregation in seinem Bistum stellte, obwohl er an sich den Benediktinern wohlgesinnt war. Er wollte die Klöster selbst visitieren und reformieren, wozu ihm Rom 1597 auch eine besondere Ermächtigung gab, sogar für die exemten Klöster seines Bistums (St. Gallen und Einsiedeln). Genau das war aber einer der Hauptpunkte der Äbte, der sie zu einer Kongregationsgründung veranlasste, das Recht der Visitation durch einen

7) Volk P., Die Statuten der Strassburger Benediktiner-Kongregation vom Jahre 1624 (AEKG 8, 1933, 318f.).

8) Gatz E., Die Bischöfe (wie Anm. 4) 521f. (Lit.).

9) Vgl. Volk P., Die Statuten (wie Anm. 7) 319.

10) HelSac I.2.1, 412–418 (Lit.); Gatz E., Die Bischöfe (wie Anm. 4) 21–23 (Lit.).

der Kongregationsäbte, ein Hauptpunkt des Rechtsstatus einer monastischen Kongregation.

Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln (1600–1629) trieb den Plan einer Kongregationsgründung trotzdem weiter voran. In diesem Bestreben wurde er tatkräftig unterstützt vom päpstlichen Nuntius in der Eidgenossenschaft Giovanni della Torre (1595–1606), der seinerseits dazu eigens von Papst Clemens VIII. (1592–1605) ermutigt wurde. Die Bemühungen zur Kongregationsgründung wurden in der Folge für die schweizerischen Klöster durch den Umstand begünstigt, dass der neue Bischof von Konstanz Georg von Hallwil (1600–1604)<sup>11</sup> keinen Anspruch erhob, die Klöster selbst visitieren zu wollen und sich sogar ausdrücklich für eine Kongregationsgründung aussprach.

Übrigens ist noch eigens zu erwähnen, dass diese beiden Konstanzer Bischöfe wie Bischof Leopold von Strassburg eifrig für die Durchführung der Trienter Reform tätig waren.

Das Ziel der zu gründenden Schweizerischen Benediktinerkongregation, die auf das Territorium der damaligen katholischen Eidgenossenschaft und ihrer Gemeinen Herrschaften sowie der Zugewandten Orte beschränkt sein sollte, war aber doch in erster Linie die Ein- bzw. Durchführung der Trienter Reformbeschlüsse in den Klöstern<sup>12</sup>, besonders in Hinsicht auf die da und dort offensichtlich mangelhafte Klosterdisziplin.<sup>13</sup> Ein besonderer Punkt war

---

11) HelSac I.2.1, 418–421 (Lit.); Gatz E., Die Bischöfe (wie Anm. 4) 256 (Lit.).

12) Vgl. dazu: „In der 25. Session des Konzils (3.–4. Dezember 1563) wurden auch Bestimmungen über die Ordensleute (Decretum de regularibus et monialibus) verabschiedet. Die Ordensleute wurden wieder zu einem Leben, das ihrer Regel entsprach, verpflichtet. Eigenbesitz wurde verboten, jedoch durften die Klöster als solche gemäss ihren Satzungen Besitz haben ... Auch wurden Bestimmungen zur Wahl der Obern erlassen. Das wichtige Instrument der Reform, die Visitation, wurde verpflichtend. Eigene Abschnitte regeln auch ... die Exemption der Männerklöster und ihre Seelsorgetätigkeit, das Noviziat und das Professaliter. Die Bestimmungen des 8. Kapitels dieses Ordensdekretes schrieben den Zusammenschluss all jener Männerklöster zu Kongregationen vor, die nicht schon unter einem Generalkapitel, einem Bischof oder regulären Ordensvisitatoren, sondern unmittelbar unter dem Apostolischen Stuhl standen und dadurch weitgehend unabhängig und auf sich allein gestellt waren ... Durch Generalkapitel und durch die von diesen bestimmte Visitatoren sollten die kirchlichen Vorschriften durchgesetzt werden. Falls diese Kongregationen durch die Klöster nicht zustande kämen, sollten diese Klöster direkt den Bischöfen unterstellt werden, die dann mit päpstlicher Vollmacht zu handeln hätten“: Schenker L., Die Schweizerische Benediktinerkongregation von der Gründung bis in die Gegenwart (Benediktinische Gemeinschaften in der Schweiz. 400 Jahre Schweizerische Benediktinerkongregation 1602–2002, Gossau 2002, 22).

13) Bei der Zusammenkunft vom 4. November 1602 im Schloss Pfäffikon wurden die ersten Reformmassnahmen verbindlich beschlossen: „Einführung des Missale Romanum und der Tischlesung, Abschaffung des Eigenbesitzes, Kontrolle des Briefverkehrs durch die Oberen, kontrollierter Gebrauch des Konventsiegels, Einhaltung des Nachtsilentiums und der Klausurbestimmungen, Errichtung eines Vestibüls, Rückkehr der auswärts lebenden Mönche und Einschränkung der Gastgebung

aber auch die Exemption der Klöster von der bischöflichen Jurisdiktion, die bisher allein die beiden Abteien St. Gallen und Einsiedeln seit langer Zeit besaßen, während die anderen Klöster unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Basel, Chur und Konstanz standen. Mit Hilfe des Nuntius Ladislaus d' Aquino (1608–1613) wurden die Klöster der Kongregation, die 1602 errichtet und noch im gleichen Jahr von Papst Clemens VIII. bestätigt wurde, kraft apostolischer Autorität 1608 von der bischöflichen Visitation befreit. Diese Exemption wurde in der Folge von Papst Gregor XV. (1621–1628) und nochmals von Papst Urban VIII. (1623–1644) bestätigt. Aber die Frage dauerte für einzelne Abteien noch durch Jahrzehnte an, teilweise bis ins 18. Jahrhundert.

### „Originale Leopoldinum“?

Doch kehren wir zurück zu unserer Handschrift mit den Statuten der Strassburger Benediktinerkongregation. Über die Biographie des Bischofs von Strassburg Erzherzog Leopold von Österreich stiess ich auch auf die Arbeiten von Pater Paulus Volk von Maria Laach (1889–1976) über die Bursfelder Kongregation und – für mich natürlich wichtiger – über die Strassburger Benediktinerkongregation, insbesondere über deren Statuten.<sup>14</sup> Dieser Artikel gab mir begreiflicherweise äusserst wertvolle Hinweise und liess mich auch die wahre Bedeutung unserer Handschrift erahnen. Pater Paulus Volk waren bei der Abfassung seines Artikels und der Edition der Statuten drei Handschriften bekannt, eine in der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe (aus Ettenheimmünster), eine im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe (aus Schuttern) sowie eine in der Bibliothek des Priesterseminars in Strassburg (aus Altorf). Hinzu kommt noch der Entwurf zu den Statuten von 1621 im Departementsarchiv des Unter-Elsass in Strassburg.<sup>15</sup>

Unsere Handschrift ist in seinen Arbeiten nicht erwähnt. Das ist einerseits erstaunlich und andererseits doch auch wieder nicht. Denn wer konnte ahnen, was für Statuten zur Benediktsregel sich hinter dem oben erwähnten lapidaren Kurzeintrag im Handschriftenverzeichnis von Pater Gall Morel verbarg?

---

und der Einladungen nach auswärts. Selber verpflichteten sich die Äbte zu einer einfacheren Lebensführung. Sie waren also gewillt, persönlich mit dem guten Beispiel voran zu gehen. Die Beschlüsse zeigen, wo es damals in den Klöstern in disziplinarischer Hinsicht mangelte“: Schenker L., Die Schweizerische Benediktinerkongregation (wie Anm. 12) 24.

14) Volk P., Die Statuten der Strassburger Benediktiner-Kongregation vom Jahre 1624 (AEKG 8, 1938, 317–379); vgl. auch drs., Die Generalkapitels-Rezesse der Strassburger Benediktiner-Kongregation 1624–1766 (AEKG 9, 1939, 253–286); ders., Der Aufbau der Strassburger Benediktiner-Kongregation 1624–1728 (AEKG 12, 1937, 185–283); diese Artikel sind zusammengefasst in: drs., Das Werden der Strassburger Benediktiner-Kongregation (Schriften der Gesellschaft für Elsässische Kirchengeschichte, Strassburg 1937).

15) Volk P., Die Statuten (wie Anm. 14) 320f.

Das ging ja auch mir erst auf bei der Beschreibung der Handschrift im September 2004.

Doch damit stellten sich sogleich auch einige Fragen: 1. Wie und wann und durch wen kam diese Handschrift in unsere Bibliothek? 2. Wie verhält sich unsere Handschrift zu den anderen Handschriften der Statuten? 3. War eventuell unsere Handschrift sogar das als verschollen geltende Original?

Auf die erste Frage liess sich bis heute keine befriedigende Antwort bzw. gar keine Antwort finden. Der Eintrag im Handschriftenverzeichnis stammt – wie bereits erwähnt – von Pater Gabriel Meier. Von ihm stammt auch die Bleistiftfoliierung I-IV des Bestätigungsschreibens. Muss daraus gefolgert werden, dass Pater Gall Morel die Handschrift noch nicht kannte? Andererseits ist die alte Signatur (I') „694“ sicher von der Hand des Pater Gall Morel eingetragen. Weshalb jedoch unterliess er es, den Codex mit einer entsprechenden Beschreibung in sein Verzeichnis einzutragen?<sup>16</sup> Wann und durch wen kam die Handschrift nach Einsiedeln? Auf die Frage nach dem Wann kann man wenigstens den *terminus post quem* angeben, an dem der Codex letztmals erwähnt wird. 1741 befand sich die Handschrift in Gengenbach, von wo sie nach Ebersheimmünster zum Abschreiben ausgeliehen wurde. Über den späteren Verbleib ist nichts mehr bekannt.<sup>17</sup> Wann und durch wen und von woher die Handschrift dann nach Einsiedeln kam, ist und bleibt – mindestens für jetzt noch – eine nicht zu beantwortende Frage.

Die aufwendige Beschaffenheit, die sehr sorgfältige Schrift und der Einband der Handschrift machten mich stutzig, und ich fragte mich auf Grund der Vertiefung in die Arbeiten von Pater Paulus Volk, ob unsere Handschrift nicht vielleicht sogar selbst das verschollene „Originale Leopoldinum“ sein könnte. Nur eine Wunschvorstellung von mir oder eine logische Schlussfolgerung? Für das zweite sprach das folgende Indiz: offensichtlich ist nämlich das auf einem eigenen Binio den Statuten vorgesezte Bestätigungsschreiben des Bischofs von Strassburg, des Erzherzogs Leopold von Österreich, persönlich von ihm unterschrieben – dass es sich tatsächlich um die autographe Unterschrift des Erzherzogs handelt, bestätigte mir bei einer Autopsie Prof. Dr.

---

16) In diesem Handschriftenverzeichnis hat eine ganze Reihe von Handschriften nur einen Kurzeintrag (den Titel ohne weitere Beschreibung) von Pater Gabriel Meier, obwohl sie sicher z.T. (es ist dabei vor allem an die sogenannten Rheinauer Handschriften zu denken) Pater Gall Morel bekannt waren: es sind die Codices 692, 693, 696–700. P. Gall Morel kannte sicher Cod. 692(985), den er aus einer Inkunabel herausgelöst hatte, Cod. 697(293) aus Rheinau, Cod. 698(294) Diurnale Einsidlense, und Cod. 700(207) aus Rheinau.

17) „1741 war das Original der Statuten wieder in Gengenbach. Der Abt von Ebersheimmünster hatte sich vom Abt von Schutterern ein Exemplar der Statuten zum Abschreiben erbeten, aber Schutterern konnte sein Exemplar nicht entbehren. Ob der Abt von Schwarzach, der mehrere Kopien besass, eine abgeschickt hat, bezweifelte der Abt von Gengenbach. Er sandte deshalb das Originale Leopoldinum, weil sein eigenes Exemplar recht schlecht geschrieben war“; Volk P., Das Werden der Strassburger Benediktiner-Kongregation, Strassburg 1937, 156, Anm. 7.

Pascal Ladner von Fribourg – und ebenso persönlich-autograph ist die Unterschrift des bischöflichen Bevollmächtigten Johann Balthasar Schlegell.

Der nächste Schritt war konsequenterweise der, die Bibliotheken in Karlsruhe und Strassburg anzuschreiben, um mich nach der Beschaffenheit der dortigen Handschriften der Statuten zu erkundigen. Dazu stellte ich zwei kurze Fragen: 1. Handelt es sich bei Ihrer Handschrift um eine Pergament- oder Papierhandschrift? 2. Ist die Unterschrift unter das Bestätigungsschreiben autograph oder nicht?

Die Antworten kamen dankenswerterweise umgehend aus allen drei Bibliotheken und sie entsprachen genau meinen Überlegungen, die sich somit bestätigten. Die erhaltenen drei Exemplare der Statuten in Karlsruhe und Strassburg sind (wie ich hoffte!) Papierhandschriften; es sind Kopien, und die Unterschriften unter das Bestätigungsschreiben stammen vom Kopisten und sind nicht autograph.

Damit bestätigte sich also meine Vermutung, dass unsere Handschrift – wie und wann immer sie nun in unsere Bibliothek gekommen sein mag – das Original, das „Originale Leopoldinum“ ist.

Als Anmerkung kann aus dieser Einsicht schliesslich noch beigefügt werden, dass Pater Paulus Volk für die Edition der Statuten nicht unbedingt die beste Version als Grundlage gewählt hat, nämlich das aus der Abtei Schuttern stammende Exemplar, heute im Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe, da das Original Lesarten aufweist, denen andere Exemplare, nämlich jene von Ettenheimmünster und Altorf näher kommen, auch wenn diese an anderen Stellen wieder vom Original abweichen. Eine eingehende Kollationierung der Edition mit unserer Handschrift ist jedoch an dieser Stelle weder beabsichtigt, noch kann sie zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Einige, eher flüchtige Stichproben zeigten jedoch, dass alle Exemplare Abweichungen vom Original aufweisen.

Was (noch) fehlt an unserer Handschrift, ist das Siegel, das offensichtlich einst an unserem Exemplar befestigt war.<sup>18</sup>

---

18) „Das Original mit dem Bestätigungsschreiben war mit einem silbernen Siegel, d.h. die Siegelkapsel war aus Silber, versehen und wurde bis 1660 im Kloster Gengenbach beim damaligen Sekretär der Kongregation aufbewahrt. Nach dessen Tod ging es laut Generalkapitelsbeschluss von 1660 an den gewählten Visitor Abt Franziskus von Ettenheimmünster über“: Volk P., *Das Werden der Strassburger Benediktiner-Kongregation* (wie Anm. 17) 156. Diese Angabe beruht auf der Nr. 24 des Generalkapitels-Rezesses der Kongregation von 1660: „Originale Statutorum cum sigillo argenteo hactenus in monasterio Gengenbacensi penes Secretarium asservatum restituitur et consignetur D. Visitori“: Volk P., *Die Generalkapitels-Rezesse der Strassburger Benediktiner-Kongregation 1624–1766* (AEKG 9, 1934, 264).